

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von digitalen Endgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch oder Ipad) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

§ 1

- (1) Alle digitalen Endgeräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler stumm zu schalten und sicher zu verwahren.
- (2) Lehrkräfte können die Nutzung der Geräte in ihrem Unterricht freigeben, wenn sie sie in ihren Unterricht integrieren möchten. Die Nutzung ist nur für schulische Zwecke gestattet. Eine private Nutzung ist nicht erlaubt (außer in Notfällen).
- (3) In den Pausen ist die Nutzung der Geräte erlaubt.
- (4) Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

§ 2

- (1) Ist die Nutzung der Geräte erlaubt nach § 1 (2) oder (3), verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler **keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogene Daten zu verarbeiten**, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.
- (2) Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das digitale Endgerät zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.
- (3) Verstöße gegen §2 (1) und (2) führen neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer **zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung** (= Anzeige bei der Polizei)

§ 3

- (1) Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1, kann das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen werden und wird am Ende der Unterrichtsstunde wieder ausgehändigt. Bei wiederholten Verstößen kann es bis zum Ende des Schultages einbehalten und im Sekretariat abgeholt werden.
- (2) Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

- (3) Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler ein digitales Endgerät während einer Leistungsüberprüfung oder einer Zwischen-/Abschlussprüfung regelwidrig oder befindet es sich auf dem Tisch oder in der Nähe, so gilt dies als Täuschungsversuch und die Schülerin oder der Schüler muss die Leistungsüberprüfung bzw. Zwischen-/Abschlussprüfung abgeben. Die Arbeit wird dann mit der Note "ungenügend" bewertet.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Endgeräts nach jugendgefährdenden Inhalten.

§ 4

- (1) Die Lehrkraft haftet für abgegebene Endgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Sie ist verpflichtet, stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.
- (3) Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 3 beschrieben einleiten.